



Das Migrationspaket

Gesetzesnovellen im Asyl- und Ausländerrecht 2019

Schwerpunktthema beim NK Mitte-Treffen am 18. Juli 2019 (Anne Gast)

Hinweis: Diese Übersicht ersetzt keine Rechtsberatung. In juristischen Fragen bitte einen Rechtsanwalt oder die Refugee Law Clinic Hannover kontaktieren (dabei helfen wir gern). Alle Angaben ohne Gewähr.

Gesetzesnovellen

- Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz
- Asylbewerberleistungsgesetz
- Geordnete-Rückkehr-Gesetz
- Fachkräfteeinwanderungsgesetz
- Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Die Gesetzesnovellen wurden am 28.6.19 vom Bundesrat verabschiedet und sollen zwischen Juli und Januar in Kraft treten.

Definitionen

Aufenthaltsgesetz (AufenthG):

Aufenthaltsgestattung

Aufenthaltserlaubnis

Duldung (Aussetzung der Abschiebung)

Asylgesetz (AsylG)

Asyl (politische Verfolgung) §2

Genfer Flüchtlingskonvention
(Verfolgung u. a. Rasse, Religion,
Nationalität,...) §3

Subsidärer Schutz („ernsthafter
Schaden droht“) §4

Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

- Verbesserung des Zugangs zu Ausbildung und Beschäftigung für Asylbewerber*innen sowie Geduldete ab 1. August 2019
- erleichtert die Teilnahme an Integrations- und berufsbezogenen Sprachkursen sowie die Förderung einer Ausbildung
- ab **9 Monaten Aufenthalt** in Deutschland **Integrationskurs**teilnahme für alle Asylbewerber*innen (bei Bedarf auch berufsbezogener Sprachkurs), nicht nur Personen mit guter Bleibeperspektive, Voraussetzung: bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet
- nach **6 Monaten Duldung** Teilnahme an einem **berufsbezogenen** Deutschkurs möglich

Ausländerbeschäftigungs- förderungsgesetz II

- Berufsausbildungsvorbereitung weitestgehend unabhängig von aufenthaltsrechtlichen Vorgaben, Voraussetzung: Beschäftigungserlaubnis
- Mit Gestattung oder Duldung weiterhin an Vorfristen geknüpft (Einreise bis 1.8.2019):
 - seit mindestens 3 Monaten Aufenthalt in Deutschland
 - Abschiebung seit mind. 3 Monaten ausgesetzt
 - Ausbildungsduldung
 - nicht aus sicherem Herkunftsland

Asylbewerberleistungsgesetz

- Anpassung der Grundleistungen stärker an Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitslose
- Strom und Wohninstandhaltung zukünftig als Sachleistung
- Neue Bedarfsgruppe für Asylbewerber*innen in Sammelunterkünften: geringere Leistungen, da „Synergieeffekte“
- Alleinstehende: 354 -> 344 Euro
- Paare in einer Wohnung: 318 -> 310 Euro
- Sammelunterkunft: 310 Euro
- Jugendliche 14-17 Jahre: 275 Euro

Asylbewerberleistungsgesetz II

Lückenschluss bei Studium oder Ausbildung

Freibetrag für ehrenamtliche Ausländer*innen 100 -> 200 Euro

Geordnete Rückkehrgesetz

- soll abgelehnten Asylbewerbern und Asylbewerberinnen erschweren, ihre Abschiebung zu verhindern
- Abschiebehaft und Mitwirkungshaft (14 Tage)
- In normalen JVA's möglich -> Anzahl der Haftplätze verdoppeln
- Neuer Duldungsstatus bei ungeklärter Identität: Wohnsitzauflage und Beschäftigungsverbot
- Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung sind strafbar! „Anstiftung oder Beihilfe zu der Tat“ -> auch Flüchtlingshelfer*innen und Beschäftigte in Beratungsstellen belangt

Geordnete Rückkehrgesetz II

- Anerkennung in einem anderen EU-Land: nur noch Überbrückungsleistungen
- Leistungseinschränkungen auch bei Verstoß gegen allgemeine Mitwirkungspflichten
- Recht von Behörden, die Wohnung Ausreisepflichtiger zu betreten, um sie leichter fassen zu können
- Asylbewerber*innen ohne Kinder zukünftig bis zu 1 ½ Jahre (bisher 6 Monaten) in Erstaufnahmeeinrichtungen

Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Arbeitnehmer*innen aus Nicht-EU-Staaten mit Arbeitsvertrag

Keine Vorrangprüfung, nicht beschränkt auf Engpassberufe

Aufenthalt zur Arbeitsuche für 6 Monate, Sicherung des Lebensunterhalt (keine Sozialleistungen)

> 45 J. Mindestgehalt und angemessene Altersversorgung nötig

Ausbildungsplatzsuche: Schulabschluss mit Berechtigung zum Studium im Heimatland (früher: in Deutschland)

Ausbildungsduldung

- Ausbildungsduldung jetzt auch bei anerkannten Helfer- und Assistenzausbildungen – (wenn Engpassberuf)
- Geduldete: bundesweit 2-jährige Aufenthaltserlaubnis, wenn Weiterbeschäftigung direkt nach Abschluss der Ausbildung
- Neu: Beschäftigungsduldung, Voraussetzungen:
 - Vorduldung von 12 Monaten
 - gesicherte Identität
 - Arbeitsverhältnis seit 18 Monaten (mind. 35 Wochenstunden)
 - gesicherter Lebensunterhalt
 - hinreichende Sprachkenntnisse
 - Einreise vor 1.8.2018